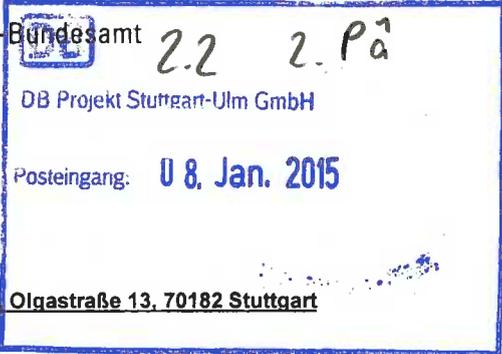




Eisenbahn-Bundesamt



**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Standort Stuttgart**

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Bearbeitung: Winfried Kögel  
Telefon: 07 11 / 2 28 16- 163  
Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9163  
e-Mail: KoegeWi@eba.bund.de  
Sb1-kar-stg@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 23.12.2014  
VMS-Nummer  
257563

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
**70191 Stuttgart**

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59163-591pä/009-2014#010

Betreff: Planänderung nach § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 76 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Bauvorhaben ABS/NBS Stuttgart – Augsburg,  
Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Albaufstieg  
(Planfeststellungsbeschluss Az.: 591ppw/029-2300#007 vom 20.09.2011),  
hier: 2. Planänderungsbescheid im PFA 2.2 EÜ Filstal - Bauzeitliche Hilfsstützen -  
Bezug: Ihr Antrag vom 04.05.2014 Geschäftszeichen I.GP(6)Br  
Anlagen: - eine Kopie des Planänderungsbescheides vom 23.12.2014  
- ein Satz genehmigte Planunterlagen

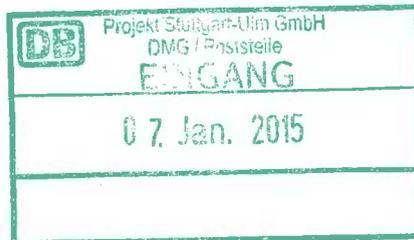
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des genehmigten Plans. Eine Ausfertigung des  
2. Planänderungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung übersende ich Ihnen im Wege der  
Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kögel



*10rdn2 und  
10D Xkaper*

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0  
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Saarbrücken  
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BLZ 585 000 00)  
Konto-Nr. 585 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Eisenbahn-Bundesamt

Standort Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart  
Az: 59163-591pä/009-2014#010  
Datum: 23.12.2014

KOPIE

## **Bescheid**

**zur 2. Planänderung**

**gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs.3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**"ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Plan-  
feststellungsabschnitt 2.2 Albaufstieg"**

**Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart - Augsburg**

**Bahn-km 47,418 bis 49,183**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Netz AG vertreten durch die  
DB Projekte Stuttgart Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## 2. Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1. Planänderung

Der geänderte Plan für das Vorhaben "ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Albaufstieg" in Bahn-km 47,418 bis 49,183 der Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart - Augsburg wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der 2. Planänderung ist die Errichtung von zusätzlichen Hilfsstützen für die Erstellung der neuen Filstalbrücke zwischen den Pfeilerachsen 20 und 30, 30 und 40 sowie 40 und 50 zur bauzeitlichen Erschließung.

#### A.2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Teil III: Beschreibung d, Planfeststellungsbereiches (nicht Teil der Planänderung)	
1.3a	Anhang 7: Erläuterungsbericht beantragte Planänderung 2014 (Ergänzung zu Anlage 1.3a) - Ergänzung 1 zum Anhang 7: Stellungnahme Bader Konzept zum LBP, - Ergänzung 2 zum Anhang 7: Stellungnahme der IG Aqua-soil, - Ergänzung 3 zum Anhang 7: Gefährdungsbeurteilung „Hochgelegene Arbeitsplätze der Fa. Max Bögl	
3d	Teil I Dauerhafte Bauwerke, Bauwerksverzeichnis Nr. 5.1 –	ersetzt 3c

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	5.40, Seite 31a, Teil II – Bauzeitige Bauwerke, Bauwerksverzeichnis Nr. 5.1 – 5.40, Seite 86a – 87a,	
4	<b>Lagepläne NBS</b> Lageplan Strecke NBS km 46,531....47,418, Blatt 12c  Lageplan Strecke NBS km 47,418....48,287, Blatt 13c	ersetzt Blatt 12b ersetzt Blatt 13b
7 7.3	<b>Bauwerkspläne</b> Eisenbahnüberführungen EÜ Filstal, Lageplan NBS km 48,068....48,553, Blatt 1c  EÜ Filstal, Ansicht von SW Gl. Stuttg. – Ulm NBS km 48,068....48,553, Blatt 3b  EÜ Filstal, Ansicht von SW Gl. Ulm – Stuttg. NBS km 48,068...48,553, Blatt 4b	ersetzt Blatt 1b  ersetzt Blatt 3a  ersetzt Blatt 4a
9 9.1d	<b>Grunderwerb</b> Grunderwerbsverzeichnis (unverschlüsselt) - Gemarkung Mühlhausen i. T (verschlüsselt) Anhang 1: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 677 und 678 Anhang 2: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 700 Anhang 3: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 722/2 Anhang 4: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 723 Anhang 5: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 737 Anhang 6: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 738 Anhang 7: Gemarkung Mühlhausen i. T., Flur-Nr. 190, 669 und 782 Anhang 8: Regierungspräsidium Stuttgart Anhang 9: Landratsamt Göppingen Anhang 10: Albwasserversorgungsgruppe II	ersetzt 9.1c
9.2	<b>Grunderwerbspläne</b> Grunderwerbsplan - Strecke NBS km 47,418 ... 48,287, Blatt 12d Grunderwerbsplan - Strecke NBS km 48,287 ... 49,183, Blatt 13d	ersetzt Blatt 12c ersetzt Blatt 13c
12	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>	
12.3	<b>Tiere und Pflanzen</b>	
12.3.1	Bestandsplan NBS km 47,890 bis 51,540 (Auszug aus Blatt 4b von 5)	
12.6 12.6.2	<b>Maßnahmenpläne</b> Maßnahmen Filstal Nord, Datum 21.11.2014, Blatt 6d	ersetzt Blatt 6c

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßnahmen Filstal Süd, Datum 23.09.2014, Blatt 8d	ersetzt Blatt 8c

a, b, c usw. Index für geänderte Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Planrechtsverfahrens ergeben haben, sind in den Textteilen der Antragsunterlagen in blau kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex a, b, c usw. gekennzeichnet.

### **A.3. Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise**

#### **A.3.1. Nebenbestimmungen**

##### **A.3.1.1. Oberirdischer Gewässer/Hochwasserschutz**

1. Vor Baubeginn ist eine Fotodokumentation des betroffenen Gewässerbereiches zu erstellen und das Urgelände vermessungstechnisch aufzunehmen, so dass beim Rückbau eine Rekonstruktion des Ursprungszustandes möglich ist. Die Daten sind im Vorfeld der Maßnahme der unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Nach dem Rückbau ist eine Abnahme der Arbeiten durch das Umweltschutzamt erforderlich und durchzuführen.

2. Der innerhalb eines Überschwemmungsgebiets vorgesehene Bauzaun ist stabil, - aber ohne Verwendung von Betonfundamenten - zu errichten, um ein Abschwemmen zu verhindern. Im unteren Bereich des Zaunes sind 30 bis 50 cm freizuhalten, damit dieser im Hochwasserfall unterströmt werden kann.

3. Der im Bereich der Hilfsstützen anfallende Bodenaushub und das bei den Rodungen anfallende Gehölzmaterial darf nicht innerhalb des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens (10 Meter ab Böschungsoberkante, auch Überschwemmungskernbereich) ab- oder zwischengelagert werden.

#### **A.4. Zurückweisung von Einwendungen**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.5. Kosten**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

## **B. Begründung**

### **B.1. Sachverhalt**

#### **B.1.1. Vorhaben**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Plan für das Vorhaben "ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Albaufstieg" in Bahn-km 47,418 bis 49,183 auf der Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart - Augsburg mit Beschluss vom 20.09.2011, Az 591ppw/029-2300#007, festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Die vertragliche Vereinbarung der Vorhabenträgerin zur Herstellung der Eisenbahnüberführung Filstal basiert auf der Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm. Hierdurch soll der Erfahrungsschatz und das Know-How der Bauindustrie genutzt und die wirtschaftlich, technisch und funktionell beste Lösung der Bauaufgabe erreicht werden, insbesondere hinsichtlich des Herstellverfahrens und der baubetrieblichen Aspekte. Im Rahmen der Angebotslegung wurde eine Ausführung des Überbaus der Filstalbrücken mittels eines Vorschubrüstungssystems vorgesehen. Für den Einsatz dieses Vorschubrüstungssystems sind jeweils 2 Hilfspfeiler im Bereich der Achsen 30 und 40 geplant. Es ist beabsichtigt, die erforderlichen Hilfspfeiler senkrecht auszubilden, um so eine größere Stabilität mit Blick auf die Zwischenbauzustände zu erhalten. Die senkrechten Hilfspfeiler sind separat zu gründen, womit eine zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauausführung erforderlich wird.

Bei den geplanten Standorten der Hilfsstützen ergeben sich kontrollierbare Stützweitenverhältnisse im Bauzustand von maximal 55 m zwischen den Achsen 30.1 und 30.2 und eine deutlich größere Stabilität in den einzelnen Zwischenbauzuständen. Die Auswirkungen von Witterungseinflüssen durch Temperatur- und Windbeanspruchungen auf die Baubehelfe und das Bauwerk in den Zwischenbauzuständen sind durch die Anordnung von senkrechten Hilfsstützen deutlich geringer.

Die Gründung der Hilfspfeiler ist mittels Großbohrpfählen (Durchmesser 150 cm) vorgesehen. Die Stützkonstruktion besteht aus Stahlbauelementen, die entsprechend einem Baukastensystem beliebig montiert und anschließend rückgebaut werden können. Die verwendeten Stahlstützen können für beide Überbauten verwendet werden und sind nach dem geplanten Einsatz zur Herstellung der Filstalbrücken weiter verwendbar.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

### **B.1.2. Verfahren**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 26.05.2014 (Az. I.GP(6) IZN) eine 2. Planänderung für das Vorhaben "ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Albaufstieg" in Bahn-km 47,418 bis 49,183 auf der Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart - Augsburg beantragt. Der Antrag ist am 27.05.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe Stuttgart, Standort Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 02.10.2014, Aktenzeichen 59163-591pä/009-2014#010-2, hat das Eisenbahn-Bundesamt der Gemeinde Mühlhausen im Täle, dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Landratsamt Göppingen Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der geänderten Planung gegeben.

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle hat der Änderung mit Schreiben vom 24.10.2014, Aktenzeichen 797.1/PFA 2.2/ 2., zugestimmt. Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass die gemeindlichen Belange durch diese Planänderung nicht nachteilig berührt werden. Vielmehr erkenne die Gemeinde geringfügige Vorteile für die Einwohnerschaft hinsichtlich der Bauzeit, Bauausführung und dem Baustellenverkehr.

Anmerkungen zu der Planänderung haben das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 04.11.2014, Aktenzeichen 24-3824.1/DB-PFA2.2, und das Landratsamt Göppingen mit Schreiben vom 17.11.2014, Aktenzeichen 55.1, gegeben.

Beide Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts vom 17.11.2014 mit der Bitte um Äußerung und entsprechende Überarbeitung übermittelt worden.

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt daraufhin die unter Berücksichtigung der Stellungnahmen überarbeiteten Unterlagen mit Schreiben vom 21.11.2014, Geschäftszeichen I.GV(6)Br, wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 15.12.2014, Az. 59163-591pä/009-2014#010-2 festgestellt, dass von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1. Rechtsgrundlage**

Diese Entscheidung beruht auf § 18 AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchführen, bei dem es keines Anhörungsverfahrens bedarf. Bekannte Betroffene und betroffene Behörden sind nach § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligen.

### **B.2.2. Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG)). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.2.3. Umweltverträglichkeit**

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das

Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

### **B.3. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

Im vorliegenden Fall konnte ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 76 Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 18d AEG § 18d AEG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Durch die Änderungen werden Belange anderer nicht erstmals oder stärker berührt bzw. haben die Betroffenen zugestimmt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben im Wesentlichen unberührt.

Durch die zusätzliche Anordnung der senkrechten Hilfsstützen ergeben sich Änderungen im Grunderwerb. In geringem Umfang ist bauzeitlich die Inanspruchnahme von Flächen Dritter erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer vorgelegt.

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle hat mit Schreiben vom 24.10.2014 Aktenzeichen 797.1/PFA 2.2/ 2. Änderung zugestimmt. Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass die gemeindlichen Belange durch diese Planänderung nicht nachteilig berührt werden. Vielmehr erkenne die Gemeinde geringfügige Vorteile für die Einwohnerschaft hinsichtlich der Bauzeit, Bauausführung und dem Baustellenverkehr.

Resultierend aus der größeren Stabilität des Bauwerkes in seinen Zwischenbauzuständen erhöht sich die Arbeitssicherheit der an der Herstellung beteiligten Arbeiter bei gleichzeitiger Reduzierung des Gefährdungspotenzials und der Unfallgefahren. Das Versagensrisiko der Gesamtkonstruktion als auch der Baubehelfe wird durch das gewählte Bauverfahren in Verbindung mit den geplanten senkrechten Hilfsstützen insgesamt verringert.

Das Landratsamt Göppingen hat mit Schreiben vom 17.11.2014 mitgeteilt, dass es seitens des Forstamts keine weiteren Forderungen gäbe. Auch Belange des Grundwasserschutzes oder des Naturschutzes seien nicht betroffen.

Aufgrund der Anmerkungen des Regierungspräsidiums Stuttgart hat die Vorhabenträgerin die Maßnahmenpläne überarbeitet und in den Planunterlagen ausgetauscht (Anlage 12.6.2., Blatt 6d von 15, vom 21.11.2014). Die Vorhabenträgerin hat auch zugesagt, die geforderten naturschutzfachlichen Bestandsbewertungen im Rahmen der Ausführungsplanung mit zu berücksichtigen und die funktionale Beeinflussung der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Grünlandlebensräume Nr. 703, 708 und 769 mit 3 zu bewerten. Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, eine weitere Nebenbestimmung hinsichtlich der Bestandsaufnahme und Bewertung im verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufzunehmen.

Die Beschreibung der Maßnahme M 5.2 ist von der Vorhabenträgerin dahingehend ergänzt worden, dass anfallende Oberböden innerhalb der festgelegten Baugrenzen, aber nicht im Uferbereich, zwischengelagert werden. Der Verlauf der Bauzäune ist ebenfalls geändert worden, so dass diese nunmehr am Rande des Baufeldes und entlang des zu schützenden Ufergehölzsaumes verlaufen. Auf diese Weise wird eine Beeinträchtigung minimiert und verhindert, dass weitere zusätzliche Flächen beansprucht werden.

Die Beschreibungen der Maßnahmen M 5.37 und M 5.38 ist von der Vorhabenträgerin entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums Stuttgart ebenfalls angepasst worden. Durch die Maßnahme M5.38 ist sichergestellt, dass keine Obstbäume verloren gehen und dass bei möglicherweise erforderlichen Rückschnitten an einem Obstbaum ein Ersatz von zwei Obstbäumen vorgesehen ist. Diese Ergänzung war erforderlich, weil sich diese Biotop erst mittel- bis langfristig wieder herstellen lassen.

Da durch die 2. Planänderung keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Quartiere von Fledermäusen entstehen, ist die Anordnung eines zusätzlichen Monitorings in Hinblick auf die Funktionskontrolle nicht erforderlich. Entsprechend den Artenschutzblättern sind in den von der Planänderung betroffenen Waldbeständen keine Fledermausquartiere nachgewiesen worden (siehe Artenschutzblätter, Textteil nach „Art im Untersuchungsraum nachgewiesen“, 4. Absatz, vorletzter Satz). Die bereits umgesetzte CEF-Maßnahme M 8 ist für die betroffenen Feldermauspopulationen im planfestgestellten Umfang ausreichend.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine naturschutzfachliche Baubegleitung bereits im rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss durch das Eisenbahn-

Bundesamt angeordnet worden ist, die von der Vorhabenträgerin eingesetzt werden muss. Eine erneute Nebenbestimmung war insoweit nicht erforderlich.

#### **B.4. Ergebnis**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Änderungsvorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Änderung der Eisenbahnüberführung stellt insgesamt eine wesentliche Verbesserung dar. Vorliegend ist weder eine Berührung anderer öffentlicher Belange noch eine Beeinflussung von Rechten anderer durch das gegenständliche Vorhaben gegeben.

#### **B.5. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Aus-/ Neubaustrecke Stuttgart – Ulm – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für die Aus-/ Neubaustrecke Stuttgart – Ulm – Augsburg vordringlicher Bedarf festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.09.2011 ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar. Dies gilt gleichermaßen für die hierauf bezogene Planänderung.

#### **B.6. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Planänderung zum Zeitpunkt der Antragstellung im Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. 1 BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt war.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1

Bescheid zur 2. Planänderung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG  
für das Vorhaben "Vorhaben "ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, Bereich Wendlingen–Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.2 Alauf-  
stieg" in Bahn-km 47,418 bis 49,183 auf der Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart - Augsburg  
Az.: 59163-591pä/009-2014#010-2, Datum: 23.12.2014

VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides  
beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 23.12.2014**

**Az.: 59163-591pä/009-2014#010**

**VMS-Nr.: 257561**

Im Auftrag



(Kögel)



